



*Landesarbeitsgemeinschaft  
Erneuerbare Energie NRW  
Nordstraße 9  
59555 Lippstadt  
Telefon: 02941-970040  
Fax: 02043-206510  
Mobil: 0177-9710386  
E-Mail: info@lee-nrw.de*

## **Kernforderungen der Landesarbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) an die künftige Landesregierung (Stand: 21.06.2010)**

### ***1. Stopp und umfassende Überarbeitung des aktuellen Entwurfs des Energiekapitels zum Landesentwicklungsplan***

Der aktuelle Entwurf führt konsequent die landesplanerischen Leitlinien fort, die mit der Streichung von § 26 Landesentwicklungsprogramm zur Rettung des Kraftwerks in Datteln eingeleitet wurden. Er schafft trotz gegenteiliger Behauptungen ausschließlich die Voraussetzungen für die Erneuerung des fossilen Kraftwerkparks. Aus Sicht der LEE NRW muss der aktuelle Entwurf daher vollständig überarbeitet werden.

#### ***1.1 Vorrang Erneuerbarer Energien und konkrete Zielvorgaben verbindlich festschreiben***

Zunächst muss als verbindliche Vorgabe für nachgeordnete Planungen wieder ein echter Vorrang für Erneuerbare Energien verankert werden. Dabei sollte das landesplanerische Ziel ausgegeben werden, dass NRW hinsichtlich seines Versorgungsanteils aus Erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr mindestens auf Höhe des Bundesdurchschnitts liegen sollte.

### **1.2 Verbot des Neubaus von Kohlekraftwerken**

Der Bau neuer Kohlekraftwerke in Nordrhein-Westfalen über die derzeit (Juni 2010) tatsächlich genehmigten Kraftwerke hinaus ist auszuschließen.

### **1.3 Öffnung bisheriger Tabuflächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien**

Die derzeit im Entwurf als Tabubereiche dargestellten Gebiete wie „Bereiche zum Schutz der Natur“ oder auch Waldgebiete (Kyrill-Flächen, Wirtschaftswälder) sind für die Nutzung Erneuerbarer Energien zu öffnen, sofern es sich nicht um ökologisch besonders wertvolle Bereiche handelt. Hinsichtlich der Nutzung von Waldflächen sollte man dem Beispiel anderer Bundesländer, wie Bayern, Hessen oder Rheinland-Pfalz folgen, in denen schon heute bestimmte Waldgebiete als Standorte für Windenergieanlagen genutzt werden. Weiterhin fordert die LEE auch Vogelschutzgebiete für den Bau von Windkraftanlagen (Repowering) freizugeben, soweit sichergestellt ist, dass es innerhalb der Gebiete durch den Bau zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Zwecks dieser Gebiete kommt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass moderne Windkraftanlagen aufgrund ihrer größeren Nabenhöhen auch über deutlich höhere Rotordurchgangspunkte verfügen und gemessen an den Flugeigenschaften vieler heimischer Vögel eine deutlich geringere Gefahrenquelle darstellen, als niedrige Altanlagen. Zudem gilt es anzuführen, dass schon heute Bauvorhaben in entsprechenden Schutzgebieten realisiert werden, die, solange sie eine besondere Bedeutung für das Allgemeinwohl aufweisen, sogar eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Gebiete mit sich bringen dürfen. Da man dem Betrieb jeder einzelnen Windenergieanlage im Sinne einer nachhaltigen, dezentralen und umweltverträglichen Energieversorgung durchaus auch eine solche Bedeutung zuschreiben könnte, ist jedenfalls ein bedingungsloses Verbot von Windrädern in diesen Gebieten als absolut unverhältnismäßig einzustufen.

### **1.4 Ausweisung von 1,5 % der Landesfläche für die Windenergie**

Neben generellen Vorrang aller Arten Erneuerbarer Energien soll die verbindliche Vorgabe stehen, mindestens 1,5 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

### **1.5 Wegfall kommunaler Höhenbegrenzungen**

Die Kommunen sind unter Berücksichtigung lokaler Sonderfälle durch landesplanerische Vorgaben anzuhalten, Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen aufzuheben oder zumindest so festzusetzen, dass moderne

Anlagen trotzdem noch wirtschaftlich betrieben werden können. Wo Höhenbegrenzungen aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise erforderlich sind, wird dem durch bereits existente Fachgesetze (z. B. Luftverkehrsgesetz) hinreichend Rechnung getragen.

### **1.6 Festschreiben eines Großprojekts „Energieallee“**

Es sind die landesplanerischen Voraussetzungen zu schaffen für die großräumige Errichtung von Windenergieanlagen der Multimegawattklasse und Photovoltaikanlagen entlang von großen Fernverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Schienenwege) entsprechend dem Konzept „Energieallee A 7“ (vgl. [www.eurosolar.de](http://www.eurosolar.de) → Memoranden & Papiere 2009 → Energieallee A 7).

### **1.7 Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für neue Anlagen**

Die Landes- und Regionalplanung darf keine zusätzlichen Beschränkungen für kommunale Planungen insbesondere für Biogasanlagen, aber auch für andere Arten Erneuerbarer Energien schaffen, die über die bereits vorhandenen, bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehen. Insbesondere sollte die Genehmigung von Biogasanlagen im Außenbereich auch nach § 35 Abs. 2 BauGB, also unabhängig vom Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht werden. Dies gilt ganz besonders für die Erweiterung bereits bestehender Anlagen.

## **2. Ausgleich mit dem Natur- und Artenschutz**

Übertriebene Unterschutzstellungen von Gebieten und Anforderungen an den Artenschutz sind auf ein angemessenes Maß zurückzuführen, um den auch aus Natur- und Umweltschutzgesichtspunkten wünschenswerten Ausbau Erneuerbarer Energien nicht unnötig zu behindern. Dementsprechend gilt es im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz möglichst zügig einen „Planungsleitfaden“ zu entwickeln, um ein verträgliches Nebeneinander von regenerativen Energieanlagen und Naturschutz zu ermöglichen. Wesentlich bei der Prüfung von Naturschutzbelangen muss sein, überregionale Abwägungen zu treffen und nicht einzelne lokale Aspekte absolut zu stellen.

## **3. Start einer Bundesratsinitiative zu einem Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz**

Der Wärmebedarf machte im Jahr 2005 rund 54 % des Endenergiebedarfs in Nordrhein-Westfalen aus. Insbesondere im Bereich der privaten Haushalte existieren aufgrund eines hohen Sanierungsbedarfs alter Heizungsanlagen große Einsparpotentiale. So lag die

Sanierungsquote von Altgebäude in den vergangenen Jahren bei lediglich rund 1 %. Die neue NRW-Landesregierung sollte daher eine Initiative zur Schaffung eines Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes starten, das sich neben der aktuellen Verpflichtung zur Nutzung eines gewissen Anteils regenerativ erzeugter Wärme bei Neubauten auch dem Problem des hochgradig sanierungsbedürftigen Heizungsbestands in Altgebäuden widmet.

#### **4. Sonderprogramm E-Mobilität**

Die neue Landesregierung sollte die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, damit es zu einer schnelleren Einführung von E-Mobilität kommt. Hierbei geht es vor allem darum, konkrete Förder- und Anreizprogramme für alle Formen elektrisch betriebener Gefährte von Elektro-Fahrrädern bis hin zu E-Leicht-PKWs aufzulegen.

#### **5. Spezifischer Bereich Windenergie**

##### **5.1 Aufhebung des aktuellen und Inkraftsetzen eines neuen Windenergieerlasses**

Neben den notwendigen Änderungen im Landesentwicklungsplan ist im Bereich der Windenergie auch der Windenergieerlass vom 21.10.2005 aufzuheben und durch einen neuen zu ersetzen, der sich an den bisher genannten Forderungen orientiert. Dabei sind insbesondere sämtliche pauschalen Abstandsanforderungen jeglicher Art (in Bezug auf Artenschutz, FFH-Gebiete, sonstige Schutzausweisungen, Hochspannungsfreileitungen, Straßen und Wege, Wohnbebauung etc.) zu streichen. Angemessene Abstände ergeben sich ausschließlich aus tatsächlichen Gegebenheiten und bereits vorhandenen Regelungen (z. B. TA-Lärm, Straßengesetze usw.).

##### **5.2 Überarbeitung des Repowering-Erlasses**

Es gilt den derzeit gültigen „Repowering“-Erlass dringend zu überarbeiten, um gerade hinsichtlich der Regelungen zu Schallimmissionen praktikable Lösungen beim Ersetzen alter Anlagen durch Neue zu finden. So muss ein Repowering von Windenergieanlagen auch dann möglich sein, wenn im Zuge des Projektes erreicht wird, dass bereits vorhandene Überschreitungen der in der TA-Lärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte vermindert werden, ohne dass es jedoch zu einer Unterschreitung der Richtwerte kommen muss. Damit wird in jedem Fall eine Verbesserung der aktuellen Situation der Anwohner erreicht.

## **6. Spezifischer Bereich Bioenergie**

### **6.1 Störfallverordnung: Gleichstellung von Biogasanlagen mit Erdgaslagerung**

Im Rahmen eines Anwendungserlasses ist sicherzustellen, dass Biogasanlagen im Hinblick auf eine etwa in Betracht kommende Anwendung der Störfallverordnung z. B. gegenüber Erdgaseinrichtungen nicht schlechter gestellt werden. Biogasanlagen verfügen über kein größeres Gefährdungspotenzial als beispielsweise Erdgaseinrichtungen, sollen aber dennoch bereits bei Erreichen erheblich geringerer Schwellenwerte in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen. Dies stellt eine sachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung von Biogasanlagen gegenüber Erdgasspeicheranlagen dar. Die Landesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, diese Position auch in den entsprechenden Gremien der LAI zu vertreten.

### **6.2 Wasserrecht: Anhang Biogasanlagen zur derzeit vom BMU erarbeiteten Verordnung im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS)**

In der VUmwS, die im Bundesrat zustimmungspflichtig sein wird, werden derzeit die wasserwirtschaftlichen Anforderungen bezogen auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz bundeseinheitlich vom BMU neu gefasst. Dabei ist sicherzustellen, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Teileinrichtungen von Biogasanlagen adäquat ihrem Wassergefährdungspotenzial in einem eigenen Anhang geregelt werden. Das Wassergefährdungspotenzial der Einsatzstoffe entspricht demjenigen von JGS-Anlagen. Es ist daher nur sachgerecht, auch die Anforderungen an Biogasanlagen in einem selbständigen Anhang zu regeln. Das Land ist aufgerufen, im Verordnungsverfahren auf sachgerechte, risikoadäquate Anforderungen für Biogasanlagen hinzuwirken.

## **7. Spezifischer Bereich Wasserkraft:**

### **7.1 Gleiche Bewertungsmaßstäbe für energiewirtschaftliche Aspekte und Naturschutzaspekte**

Die **Landesregierung** wird aufgefordert bei der Abwägung und Bewertung von Wasserkraftnutzungen, wasserwirtschaftlichen Aspekten sowie Naturschutzaspekten in NRW gleiche Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der Europäischen Richtlinienggebung anzulegen. Dies bezieht sich besonders auf die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) sowie die Europäische Richtlinie zum Vorrang der Erneuerbaren Energien (2009/28/EG ehem. 2001/77/EG, 2003/30/EG). Daraus sind Ziele für den

Ausbau (Steigerung der Stromproduktion) der nordrhein-westfälischen Wasserkraftnutzung zu formulieren.

### ***7.2 Heimische Wasserkraftnutzung durch Reaktivierung und Optimierung stärken***

Die heimische Wasserkraftnutzung ist im Rahmen von Reaktivierungen und Optimierungen hinsichtlich ihrer energetischen und gewässerökologischen Verbesserungsmöglichkeiten aktiv seitens der Landesregierung zu stärken. Der existierende Erlass (Durchgängigkeit der Gewässer an Querbauwerken und Wasserkraftanlagen; RdErl. MUNLV – IV – 2 – 50 32 67 v. 26.01.2009) besteht, wird aber seitens der Verwaltung einseitig als Aufforderung zum Naturschutz insbesondere der Fischfauna angewendet. Die Landesregierung wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Altstandorte an den heimischen Gewässern pragmatisch gestärkt werden, um ihrer Funktion hinsichtlich Klima- und Naturschutz sowie des Denkmalschutzes Rechnung tragen zu können.

### ***7.3 Bedeutung der Wasserkraft für die Netzstabilität erkennen und entsprechend handeln***

Die Wasserkraft ist flexibel einsetzbar zur Unterstützung der Netzstabilisierung. Dadurch stellt sie eine ideale Ergänzung zu Strom aus Wind- und Sonnenenergie dar. Dem Neu-/ Ausbau von Wasserkraftprojekten, insbesondere solcher Anlagen, die zur Netzstabilisierung bzw. Energiespeicherung beitragen, kommt damit eine besondere Bedeutung auch über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus zu. In dieser Verantwortung ist die Landesregierung aufgefordert die Realisierung solcher Vorhaben konstruktiv bis hin zur Realisierung zu begleiten.

## **8. Spezifischer Bereich Geothermie:**

### ***8.1 Geothermieforschung weiter fördern***

Die Weiterentwicklung der Geothermie verlangt gezielte Forschungsvorhaben im Bereich sog. Hot-Dry-Rock-Verfahren, weil damit die Unabhängigkeit von bestimmten Thermalwasservorkommen erschlossen werden kann. Geothermie hat auch gute Einsatzmöglichkeiten bei Bergbaunachfolgenutzungen, die nachdrücklicher Unterstützung bedürfen.

## ***8.2 Vorrang der Geothermie gegenüber anderen Untergrundnutzungen***

Der Vorrang der Geothermie ist gegenüber anderen Untergrundnutzungen, insbesondere auch CCS-Vorhaben, zu gewährleisten."